

unterstellt sind. Im Gebiete des händischen Ortsarmenverbandes giebt es ferner noch besondere Kostkinderverwalter.¹

d) Richterliche Ehrenämter. Bis 1879 waren alle hamburgischen Gerichte mit rechtsgelehrten und nicht rechtsgelehrten Mitgliedern besetzt (s. oben S. 116). Zur Zeit bekleiden ein richterliches resp. ein dem richterlichen analoges Ehrenamt: die Handelsrichter (auf Vorschlag der Handelskammer vom Senat ernannt) und die nicht rechtsgelehrten Mitglieder der Vormundschaftsbehörde und der Schätzungskommission für Expropriationsfachen (beide von der Bürgerschaft gewählt, die ersteren aus einem von der Vormundschaftsbehörde, die letzteren aus einem vom Bürgerausschuß aufzustellenden Aussaße). Die zu diesen Ehrenämtern für eine bestimmte Reihe von Jahren Gewählten sind in gleicher Weise und unter gleichem Präjudiz wie die Deputationsmitglieder zur Übernahme und Fortführung dieser Ämter verpflichtet (s. oben S. 202).²

II. Verordnungsrecht der Verwaltungsbehörden.

§ 58.

Die einzelnen Verwaltungsbehörden sind berechtigt, „soweit es im Interesse ihrer Verwaltung und namentlich zur Nachachtung des beteiligten Publicums erforderlich ist“, durch öffentliche Bekanntmachungen

a) die Vorschriften bestehender, sich auf ihren Geschäftskreis beziehender Gesetze in Erinnerung zu bringen oder die Voraussetzungen der Anwenbarkeit solcher Gesetze für vorhanden zu erklären;

¹ Die den Hauptteil des händischen Armenkollegiums bildenden händischen Armenvorsteher sind den bürgerlichen Deputationsmitgliedern gleichgestellt und werden seit 1838 unter Mitwirkung der Bürgerschaft gewählt. Die nicht händischen Armenvorsteher (einschließlich derer St. Pauli) sowie die Armenpfleger und die Kostkinderverwalter werden von dem kgl. Armenkollegium gewählt. Über die Voraussetzungen der Wählbarkeit und eine Befreiung zur Annahme der Wahl sind nur für die Vorsteher besondere Bestimmungen erlassen. (Beschl. betr. das Armenwesen in den Bozorten vom 12. April 1878, § 6 f.)

² Hgl. Gerichtsverfassungsgesetz § 111 ff., hamburgisches Ausführgesetz dazu § 76 f., Vormundschaftsordnung Art. 96 f., Expropriationsgesetz § 16. — Eine Amtsenthebung der Handelsrichter (wegen Verlust einer zu ihrer